
Die Verwaltungsreform als Aufgabe der Demokratie.

Von Dr. Carl Herz.

§ 1. Beamtenschaft und Staat.

In der Entwicklung der Beamtenverbände offenbart sich dieselbe Tendenz, die auch dem Aufstieg der Arbeitergewerkschaften das Gepräge verleiht. Die Organisation schreitet von einer engebegrenzten Zielsetzung, die sich auf Erreichung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen beschränkt, zu einem sich ständig erweiternden Wirkungskreise fort, der schließlich die Gesamtheit aller wirtschaftlichen und kulturellen Lebensverhältnisse umspannt und mit dieser Totalität der gesellschaftlichen Interessen eine Stellungnahme zu allen Grundfragen des öffentlichen Lebens erheischt. Indem die Bewegung damit in die Forderung nach dem kulturellen Existenzminimum ausmündet, muß die Verbandspolitik nicht nur in die Wirtschafts- und Sozialpolitik eingreifen, sondern auch die Gesamtheit aller Faktoren beeinflussen, die die Existenzgrundlage der Massen maßgeblich bestimmen. Da aber die Staatsgewalt das mächtigste Instrument zur Durchsetzung gesellschaftlicher Gruppeninteressen ist, strebt jeder wirtschaftliche Interessenverband nach Einflußnahme auf den Staat. Die Gewerkschaftspolitik weitet sich damit zur Staatspolitik aus, die Gewerkschaftsbewegung wird politische Bewegung. Die Politisierung der Gewerkschaften ist ein sich zwangsläufig vollziehender Prozeß, der bei allen Gewerkschaftsrichtungen zum Durchbruch gelangt. Er bedeutet nicht, daß die Gewerkschaften Anhängsel einer politischen Partei werden, sondern er macht Forderungen an den Staat zum Bestandteil des Gewerkschaftsprogramms und den Kampf um den Staat zu einem Mittel des Gewerkschaftskampfes. Eine sogenannte Neutralität, die einer klaren Stellungnahme in dieser programmatischen Grundfrage aus dem Wege geht, kann den gewerkschaftlichen Interessenschutz auf die Dauer nicht gewährleisten. Die sogenannte Ueberparteilichkeit, die meistens auch nur politische, und zwar reaktionäre Tendenzen verhüllt, macht die kraftvolle Wahrnehmung der dem Gewerkschaftsführer anvertrauten Lebensinteressen zur Unmöglichkeit.

Kann schon von diesem Gesichtspunkt aus jede Gewerkschaft an der Gestaltung der Staatsmaschinerie nicht gleichgültig vorbeigehen, so ist für einen Beamtenverband das Verhältnis zu diesem Fragenkomplex noch sehr viel enger. Die Beamtenschaft ist Vollzugsorgan der Staatsgewalt, die Staatsgewalt geht aber in der Demokratie vom Volke aus. Der Staat ist nichts anderes als das rechtlich organisierte Volk, die Staatsverwaltung nichts anderes als Dienst am Volke. Da der Beamte mit diesem Dienst am Volke berufsmäßig verbunden ist, so hat er nicht nur als Staatsbürger, sondern auch als Staatsangestellter